



Verband Deutscher  
Papierfabriken e.V.

Verband Deutscher Papierfabriken • Postfach 28 41 • 53018 Bonn

---

**Ausschuss Energie-  
und Klimapolitik**

---

Clearingstelle EEG

Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

Adenauerallee 55  
D-53113 Bonn  
Telefon 02 28 / 2 67 05-39  
Telefax 02 28 / 2 67 05-68  
B.Goetz@vdp-online.de  
www.vdp-online.de

3. Dezember 2012  
gö-ho

## **Stellungnahme des Verbands Deutscher Papierfabriken zum Empfehlungsverfahren 2012/19 der Clearingstelle EEG - Austausch und Versetzen von Anlagen und Anlageteilen**

Vorbemerkung:

Die deutsche Papierindustrie ist vom Wachstum der erneuerbaren Energien auf Basis der Förderung durch das EEG hauptsächlich durch zwei Effekte stark betroffen: Die steigende EEG-Umlage bedeutet eine Kostenbelastung insbesondere, aber nicht nur, für die nicht von der besonderen Ausgleichsregelung betroffenen Unternehmen

Der ungebremste Ausbau von Biomasse(heiz)kraftwerken auf Basis Holz führt zu einer Nutzungskonkurrenz, bei der die Papierindustrie im Wettbewerb mit den geförderten EEG-Kraftwerken nicht mehr in der Lage ist, ihren Rohstoffbedarf zu decken.

Vor dem Hintergrund dieser Effekte plädiert der VDP für eine Lösung der aufgeworfenen Fragen auf der Grundlage einer restriktive Auslegung der geltenden Gesetze, damit die EEG-Kosten nicht weiter getrieben und die Nutzungskonkurrenz nicht weiter verschärft wird. Dabei ist insbesondere der Bestandschutz für bestehende Anlagen – allerdings nur, wenn sie nicht grundlegend verändert werden – zu beachten.

Im Ergebnis wäre es am sinnvollsten, dass auch bei einer modifizierte Anlage zur Berechnung der Förderdauer immer das älteste in der Anlage verbaute Teil ausschlaggebend ist, während für alle anderen Kriterien, für die die Inbetriebnahmedatum von Bedeutung ist (KWK, Einsatzstoffe, Boni, Zünd- und Stützfeuerung...), differenziert wird. Die Inbetriebnahme des jüngsten verbauten Teils einer Anlage soll den Ausschlag geben, wenn die Anlage in einem Maße verändert wird, dass die Modifika-

tion bzw. Erweiterung eine neue Anlage im Sinne des EEG darstellt. Wird dagegen eine bestehende Anlage lediglich repariert oder erweitert (es entsteht keine neue Anlage im Sinne des EEG) und behält ansonsten ihre wesentlichen Charakteristika (Anlagenart, Standort, Art der Stromerzeugung, Einsatzstoffe) bei, behält sie sowohl ihr ursprüngliches Inbetriebnahmedatum als auch ihre sonstigen Vergütungsregelungen.

**Begründung:** Eine erneute Förderung über 20 Jahre hinweg hätte zur Folge, dass die Anlage bzw. wieder verwendete Anlagenteile über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren gefördert wird. Die EEG-Vergütungshöhe ist aber so auf die Dauer von 20 Jahren berechnet, dass die Mehrkosten der Erzeugung erneuerbarer Energien in diesem Zeitraum vollständig kompensiert werden. Eine Förderung über den 20 Jahreszeitraum hinaus hätte eine Überförderung zur Folge und führt damit zu einer ungerechtfertigten Belastung der EEG-Umlage. Dies gilt aber nicht ohne weiteres hinsichtlich der Vergütungshöhe und sonstiger Vergütungsvoraussetzungen. Denn diese Kriterien sind jeweils nach den neuesten Erkenntnissen hinsichtlich Marktpreisen, Effizienzansprüchen und Technologieverfügbarkeit getroffen worden. Somit ist sichergestellt, dass die Förderung von EEG-Anlagen, die so stark modifiziert werden, dass es sich um neue Anlagen im Sinne des EEG handelt, nicht auf Basis überkommener Effizienzansprüche aus vergangenen EEG-Regelungen erfolgt.

**(a) Behält eine bereits im Sinne des EEG in Betrieb genommene Anlage ihr Inbetriebnahmedatum, wenn die gesamte Anlage vollständig an einen anderen Ort versetzt wird?**

Für diese Frage ist zunächst danach zu unterscheiden, ob die ursprüngliche Anlage vor dem 01.01.2011 in Betrieb genommen worden ist oder danach, d.h. ob das EEG 2009 oder das EEG 2012 anwendbar ist.

Im **EEG 2009** ist „Inbetriebnahme“ gem. § 3 Nr. 5 EEG 2009 die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Die Inbetriebnahme knüpft also maßgeblich an die „Anlage“ an. „Anlage“ gem. § 3 Nr. 1 EEG 2009 ist jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Gru-

bengas. D.h. bei der Versetzung einer Anlage an einen anderen Ort wird das Inbetriebnahmedatum dann beibehalten, wenn es sich bei der versetzten Anlage um die gleiche Anlage wie die ursprüngliche Anlage handelt.

Die Frage ist also, ob die Anlage durch die Versetzung an einen anderen Ort in einem so großen Maße verändert wird, dass nicht mehr von der gleichen Anlage ausgegangen werden kann. Der Standort einer Anlage ist normalerweise eine Eigenschaft die die Anlage maßgeblich mitgestaltet, denn Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden meistens speziell für den jeweiligen Standort geplant und gebaut. In jedem Fall müssen sie an die Gegebenheiten des jeweiligen Standorts angepasst werden. Durch eine Versetzung wird daher eine Anlage so verändert, dass man nicht mehr von der gleichen Anlage sprechen kann, die Anlage an dem neuen Standort neu in Betrieb genommen wird und damit das Inbetriebnahmedatum nicht beibehält. Etwas anderes dürfte nur für Anlagen gelten, die, wie z. B. Grubengasanlagen, für den mobilen Einsatz gebaut wurden oder solche Anlagen, die ohne großen Aufwand bzw. ohne große Veränderungen versetzt werden können.

Für die Vergütungsdauer knüpft das EEG 2009 nicht an die Inbetriebnahme im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2009 an, sondern gem. § 21 Abs. 2 EEG 2009 ist Beginn der Frist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Generators, unabhängig davon, ob er mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen wurde (vgl. zu den verschiedenen Anknüpfungen: Ekardt, in: Frenz/Müggenborg, 2. Auflage 2011, § 3 Rn. 38). Durch eine Versetzung wird der Generator in der Regel nicht verändert, d. h. für die Förderdauer bleibt es auch bei der Versetzung einer Anlage an einen anderen Ort beim ursprünglichen Inbetriebnahmedatum (vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 52; Salje, EEG 5. Auflage 2009, § 21 Rn. 39).

Im **EEG 2012** ist „Inbetriebnahme“ gem. § 3 Nr. 5 EEG 2012 in der ab dem 01.04.2012 geltenden Fassung die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde; die technische Betriebsbereit-

schaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde.

Eine gesonderte Anknüpfung für die Vergütungsdauer sieht das EEG 2012 nicht mehr vor, § 21 Abs. 2 EEG 2012 verweist auf die „Inbetriebnahme“ und definiert keinen eigenen Beginn der Vergütungsdauer mehr. Im Vergleich zum EEG 2009 hat sich auch der Anknüpfungspunkt geändert. Das EEG 2009 knüpfte für die Vergütungsdauer an die Inbetriebnahme des Generators und für alle anderen Fragen an die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft an. Das EEG 2012 knüpft nun an die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage an. D. h. es ist jetzt für alle Fragen die Inbetriebsetzung des Generators relevant, allerdings erst nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage. Maßgeblich für die Bestimmung des Inbetriebnahmedatums ist daher wie im EEG 2009 – und jetzt auch für die Vergütungsdauer – die Anlage. D. h. wie im EEG 2009 kommt es für die Beibehaltung des Inbetriebnahmedatums darauf an, ob durch die Versetzung an einen anderen Ort die Anlage so verändert wurde, dass es sich nicht mehr um die gleiche Anlage handelt. Es kann auf die Ausführungen zum EEG 2009 Bezug genommen werden. Dabei ist im EEG 2012 der Ortsbezug verdeutlicht worden, da jetzt weitere Voraussetzung für die technische Betriebsbereitschaft und damit die Inbetriebnahme ist, dass „die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort [...] installiert wurde“. Eine Anlage verliert daher durch eine Versetzung an einen anderen Ort nur dann nicht das Inbetriebnahmedatum, wenn die Anlage von vornherein für den mobilen Betrieb vorgesehen wurde und es daher keinen „für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort“ gibt.

**(b) Überträgt ein Anlagenteil – z. B. ein Generator – der aus einer bereits in Betrieb genommenen Anlage ausgebaut und an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG in eine ansonsten neue Anlage eingebaut wird, das Inbetriebnahmedatum seiner „ursprünglichen“ Anlage auf die neue Anlage? Was gilt, wenn ein (oder mehrere) Anlagenteil(e) in eine bereits bestehende, in Betrieb genommene Anlage eingebaut wird (werden)?**

Für diese Frage ist wieder danach zu unterscheiden, ob die jeweilige Anlage vor dem 01.01.2011 in Betrieb genommen worden ist oder danach, d.h. ob das EEG 2009 oder das EEG 2012 anwendbar ist.

§ 3 Nr. 5 **EEG 2009** bezieht sich für die allgemeine Inbetriebnahme auf die Anlage, also die eine bestimmte Anlage. Auch wenn ein Generator oder Anlagenteile einer alten Anlage in eine neue Anlage eingebaut werden, handelt es sich dabei um eine neue Anlage die ein neues Inbetriebnahmedatum erhält.

Wenn ein Generator oder Anlagenteile in eine bestehende Anlage eingebaut werden, ändert dies daher grundsätzlich nichts an dem Inbetriebnahmedatum der bestehenden Anlage, wenn nicht dadurch die bestehende Anlage in einem Maße verändert wird, dass es sich nicht mehr um die gleiche Anlage handelt.

Hinsichtlich der Vergütungsdauer beim Einbau eines Generators einer alten Anlage in eine neue Anlage gilt etwas anderes. Gem. § 21 Abs. 2 Satz 3 EEG 2009 beginnt die Frist für die Vergütungsdauer mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Generators. Dies gilt auch, wenn der Generator in eine neue Anlage eingebaut wird (vgl. Lehnert, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Auflage 2011, § 21 Rn. 23). Beim Einbau eines alten Generators, der unter dem EEG 2009 in Betrieb genommen wurde, in eine neue Anlage bleibt es daher hinsichtlich der Vergütungsdauer beim ursprünglichen Inbetriebnahmedatum (vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 40).

Beim Einbau eines Generators oder von Anlagenteilen in eine bestehende Anlage ist hinsichtlich der Vergütungsdauer § 21 Abs. 3 EEG 2012 zu beachten, danach führen der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nicht zu einem Neubeginn oder einer Verlängerung der Vergütungsdauer, es bleibt also bei dem Inbetriebnahmedatum der bestehenden Anlage. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der eingebaute Generator ein älteres Inbetriebnahmedatum hat, dann ist dieses maßgeblich.

§ 3 Nr. 5 **EEG 2012** bezieht sich dagegen für die Inbetriebnahme auf die Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage. D. h. erste Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die tech-

nische Betriebsbereitschaft der Anlage, erst eine Inbetriebsetzung des Generators nach diesem Zeitpunkt führt zu einer Inbetriebnahme, ob der Generator schon früher in Betrieb genommen wurde spielt keine Rolle mehr (vgl. BT-Drs. 17/6071, S. 61). Es kommt daher nur noch auf die konkrete Anlage an. Wenn in eine neue Anlage alte Anlagenteile oder auch ein alter Generator eingebaut werden, ändert dies nichts an der Inbetriebnahme dieser konkreten Anlage, dass Inbetriebnahmedatum der alten Anlagenteile oder des alten Generators werden nicht übertragen.

Der Einbau eines Generators oder von Anlagenteilen in eine bestehende Anlage führt nach § 3 Nr. 5 3. HS EEG 2012 grundsätzlich nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme. Dies ist höchstens dann denkbar, wenn durch den Einbau die bestehende Anlage in einem Maße verändert wird, dass es sich nicht mehr um die gleiche Anlage handelt (siehe c).

**(c) Tritt die Rechtsfolge des § 21 Abs. 3 EEG2009 / § 3 Nr. 5 Halbsatz 2 EEG2012 / § 3 Nr. 5 Halbsatz 3 EEG2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung auch dann ein, wenn die gesamte Anlage ausgetauscht wird? Wenn nein: Bis zu welchem Umfang führt ein Austausch „sonstiger technischer oder baulicher Teile“ dazu, dass die Vergütungsdauer (§ 21 Abs. 3 EEG2009) bzw. der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 3 Nr. 5 Halbsatz 2 EEG2012 bzw. § 3 Nr. 5 Halbsatz 3 EEG2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung) unverändert bleibt?**

Wird eine Anlage vollständig durch eine neue Anlage ersetzt, handelt es sich um eine Neuanlage die nach dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Neuanlage gültigen Regelungen gefördert wird. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der entsprechenden Vorschriften, die vom „Austausch“ des Generators bzw. einzelner Teil spricht und nicht vom Austausch der gesamten Anlage (vgl. Lehnert, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Auflage 2011, § 21 Rn. 33; Ekardt, in: Frenz/Müggenborg, 2. Auflage 2011, § 21 Rn. 20).

Ein Austausch von sonstigen technischen und baulichen Teilen im Sinne von § 21 Abs. 3 EEG 2009 bzw. § 3 Nr. 5 3. HS EEG 2012 ist dann nicht mehr gegeben, wenn wesentliche Teile der Anlage ausgetauscht werden und die Teile, die erhalten blei-

ben, nur eine vergleichsweise geringe wirtschaftliche Bedeutung für die Gesamtanlage haben (vgl. Lehnert, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Auflage 2011, § 21 Rn. 35). Das folgt aus der Überlegung, dass die genannten Vorschriften Anlagen schützen sollen, die in geringem Umfang verändert werden. Wenn die Anlage unter Verwendung von Teilen der bestehenden Anlage quasi neugebaut wird, ist die Grenze eines „Austauschs“ sicher überschritten.

**(d) Welches Inbetriebnahmedatum erhält eine Anlage, die nach dem 31. Dezember 2011 zu einer bereits vor dem 1. Januar 2012 bestehenden Anlage hinzugebaut wird („Anlagenerweiterung“)?**

Das kommt auf die Art der Anlagenerweiterung an. Eine Anlagenerweiterung bedeutet, dass zu einer bestehenden Anlage, die im Großen und Ganzen nicht verändert wird, ein weiterer Teil hinzugebaut wird, d. h. es gibt immer eine Verbindung zwischen dem neuen und dem alten Teil.

Wenn es sich bei der hinzugebauten „Anlage“ nicht um eine eigene Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2012/2009 handelt, dann ist diese als Teil der bestehenden EEG-Anlage anzusehen. Die bestehende EEG-Anlage behält mit dem neuen Anlagenteil ihr ursprüngliches Inbetriebnahmedatum. Das folgt einerseits daraus, dass der auf die bestehende Anlage anzuwendende § 3 Nr. 5 EEG 2009 auf die Anlage als solche abstellt und es auf die erstmalige Inbetriebsetzung ankommt. Deswegen kann es für jede Anlage nur einen Inbetriebnahmezeitpunkt geben. Andererseits führt gem. § 21 Abs. 3 EEG 2009 der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme. Wenn selbst der Austausch eines Generators nicht zu einer Neuinbetriebnahme führt, gilt dies erst recht für den Fall, dass ein zusätzlicher Anlagenteil hinzukommt. Es würde keinen Sinn machen, wenn die bestehende Anlage durch eine Erweiterung neu in Betrieb genommen werden könnte und damit die Vergütungsdauer verlängert werden würde.

Wenn es sich dagegen bei der hinzugebauten Anlage um eine eigene Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2012/2009 handelt, wird diese nach den Regeln des § 3 Nr. 5 EEG 2012 neu in Betrieb genommen.